



**Postulat von Philip C. Brunner, Barbara Gysel, Urs Andermatt, Benny Elsener und Patrick Rösli  
betreffend Erleichterung der Errichtung von Bagatell-Antennen von Funkamateuren zur MINT-Förderung sowie zur Aufrechterhaltung von Notfunk-Fähigkeiten für Katastrophen-Lagen**

(Vorlage Nr. 3491.1 - 17133)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 21. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsratsmitglieder Philip C. Brunner, Zug, Barbara Gysel, Zug, Urs Andermatt, Baar, Benny Elsener, Zug, und Patrick Rösli, Zug, haben am 30. Oktober 2022 das Postulat betreffend Erleichterung der Errichtung von Bagatell-Antennen von Funkamateuren zur MINT-Förderung sowie zur Aufrechterhaltung von Notfunk-Fähigkeiten für Katastrophen-Lagen (Vorlage Nr. 3491.1 - 17133) eingereicht. Am 24. November 2022 hat der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

## **1. Ausgangslage**

Per 1. Januar 2021 ist auf Bundesebene eine Änderung des Fernmeldegesetz (FMG; SR 784.10) in Kraft getreten. In Rahmen dessen ist ein neuer Artikel zugunsten der Funkamateure aufgenommen worden. Er lautet:

### *Art. 37a Amateurfunk*

<sup>1</sup> Die Behörden können für einfache Draht- und Stabantennen sowie für Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren vorsehen.

<sup>2</sup> Der Unterhalt oder der Ersatz einer Antenne durch eine ähnlich grosse Antenne ist nicht bewilligungspflichtig.

## **2. Stellungnahme zum Postulatsanliegen**

Funkamateure benutzen in der Regel Antennen, die eine Sendeleistung (ERP) von weniger als 6 Watt aufweisen. Auch werden diese im Normalfall während weniger als 800 Stunden pro Jahr betrieben. Für diese Amateurfunkanlagen gelten nur die Immissionsgrenzwerte (IGW) nach Anhang 2 Ziffer 11 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) an allen Orten, wo sich Menschen aufhalten können. Von den vorsorglichen Emissionsbegrenzungen gemäss NISV, das heisst den Anlagegrenzwerten (AGW), sind sie ausgenommen (Anhang 1 Ziffer 71 NISV). Für die Errichtung der Antenne ist es bereits nach heutiger Praxis im Kanton Zug ausreichend, ein Meldeformular einzureichen (Vorlage in Anhang 2 der Vollzugsempfehlung zur NISV für Rundfunk- und Funkrufsendeanlagen). Ein Baugesuch mit einer Immissionsprognose wird nicht benötigt.

Mit dem neuen Art. 37a Abs. 1 FMG ist unklar, was unter einem vereinfachten Bewilligungsverfahren zu verstehen ist und ob dadurch die bisherige Praxis im Kanton Zug für Antennen des Amateurfunks geändert werden muss. Anhaltspunkte dazu liefert die Beratung des Artikels im Ständerat. Dabei wurde insbesondere ausgeführt, dass das Baurecht bekanntlich nicht Sache des Bundes sei. Probleme bereite der Umstand, dass man hier in das kantonale Recht eingreife. Man hätte sich nach einer einlässlichen Diskussion für die Möglichkeit eines vereinfachten Bewilligungsverfahrens, eines sogenannten Anzeigeverfahrens, entschieden.

Das Bauanzeigeverfahren ist im Kanton Zug ein Meldeverfahren, das bei baubewilligungsfreien Vorhaben Anwendung findet. Darunter fallen geringfügige Bauvorhaben und Solaranlagen, welche die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren (§ 44a Planungs- und Baugesetz [PBG; BGS 721.11]). In § 44 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG; BGS 721.111) wird neu geregelt, welche Vorhaben sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzonen – unter Vorbehalt des Bundesrechts und anderer notwendigen Bewilligungen – in der Regel lediglich einer Bauanzeige bedürfen. Gemäss Postulat sollen Bagatell-Antennen von Funkamateuren ebenfalls in diese Liste unter § 44 Abs. 2 V PBG aufgenommen werden.

Vor dem Hintergrund, dass in der parlamentarischen Diskussion zum neuen Art. 37a FMG explizit von einem Anzeigeverfahren gesprochen wurde und allgemein das übergeordnete Bundesrecht ohnehin vorbehalten bleibt, ist es zulässig sowie gerechtfertigt, das Postulatsanliegen in die Liste unter § 44 Abs. 2 V PBG aufzunehmen. Damit wird nicht nur an der bisherigen Praxis im Kanton Zug festgehalten, sondern auch dafür gesorgt, dass kantonalrechtlich der Amateurfunk mittels einem Bauanzeigeverfahren umgesetzt werden kann. Ebenso kann dadurch gewährleistet werden, dass der Kanton Zug im Vergleich zu anderen Kantonen keine höheren Anforderungen für die Errichtung von Bagatell-Antennen von Funkamateuren stellt. Dazu kommt, dass auch bei einer Bauanzeige die gesetzlichen Vorgaben stets einzuhalten sind. Es liegt ausserdem im Ermessen der zuständigen Gemeindebehörde, die räumlichen Auswirkungen der geplanten Antennen im konkreten Einzelfall zu beurteilen und – je nach Ergebnis – die Durchführung eines formalisierten Bewilligungsverfahrens mit entsprechenden Baugesuchunterlagen zu verlangen (vgl. § 44a Abs. 3 PBG e contrario).

Das Anliegen der Postulantin und der Postulanten wurde in die laufende Revision der V PBG aufgenommen. Das Thema Amateurfunkantennen wurde im Rahmen der Vernehmlassungen nur am Rande angesprochen. Die Mehrheit der eingegangenen Rückmeldungen stand dem Anliegen grundsätzlich positiv gegenüber. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 14. November 2023 die Teilrevision der V PBG in zweiter Lesung verabschiedet. Die Liste unter § 44 Abs. 2 V PBG wurde im Sinne des Postulats mit dem Bst. j wie folgt ergänzt:

- j) dem Amateurfunkdienst dienende einfache Draht- und Stabantennen sowie für Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten.*

Mit dieser Regelung wird das Anliegen des Postulats erfüllt.

### 3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Philip C. Brunner, Barbara Gysel, Urs Andermatt, Benny Elsener und Patrick Rösli betreffend Erleichterung der Errichtung von Bagatell-Antennen von Funkamateuren zur MINT-Förderung sowie zur Aufrechterhaltung von Notfunk-Fähigkeiten für Katastrophen-Lagen (Vorlage Nr. 3491.1 - 17133) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 21. November 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart